

könne, soweit er nicht nach Art. 93 unpfändbar sei. Im zürcherischen Einführungsgesetz, §§ 29 ff., seien denn auch für diese Pfändungsarten besondere Normen aufgestellt. Auch rechtspolitische Gründe sprächen für eine solche Lösung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Frau Schwarzenbach hat sich gegen die Pfändung eines Teils ihres Lohnes nicht deshalb beschwert, weil der Lohn überhaupt nicht für Schulden des Ehemannes mit Beschlagnahme belegt werden dürfe, sondern einzig deshalb, weil ihr Lohn für ihren und ihrer Familie Unterhalt unumgänglich notwendig sei. Erstere Frage war sonach gar nicht zum Entscheide verstellt, und es könnte sich schon deshalb fragen, ob die kantonalen Aufsichtsbehörden darauf eintreten konnten. Allein abgesehen hiervon, fällt die Lösung jener Frage gar nicht in die Kompetenz der Aufsichtsbehörden, sondern in die der Gerichte. In der That läge in der Behauptung der Ehefrau, daß für Schulden ihres Ehemannes nicht auf ihren Lohn gegriffen werden dürfe, wenn eine solche Behauptung überhaupt aufgestellt worden wäre, die Geltendmachung eines Drittanspruches auf das gepfändete Objekt, dessen Begründetheit sich ausschließlich nach kantonalem Rechte beurteilt. Die Erhebung eines solchen Anspruches aber steht einer Pfändung an sich nicht entgegen. Auch Gegenstände und Forderungen, deren Zugehörigkeit zum Vermögen des Schuldners bestritten ist, können beschlagnahmt werden. Vom betreibungsrrechtlichen Standpunkte aus könnte höchstens dann das Recht zur Beschlagnahme mit Rücksicht auf Ansprüche, die ein Dritter *proprio jure* auf das Pfändungsobjekt erhebt, verneint werden, wenn von vornherein zweifellos der erhobene Anspruch sich als begründet darstellt. Das kann aber angesichts des § 593 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches mit Bezug auf den Lohn der Ehefrau nicht gesagt werden, da hier bestimmt ist, daß alles, was die Ehefrau erwirbt, dem Manne gehört; und so ist denn in der Pfändung einer Lohnquote der Ehefrau an sich eine Gesetzesverletzung nicht zu erblicken.

2. Sind hienach die Vorinstanzen dadurch, daß sie die Pfändung aufgehoben, weil der Pfandgegenstand nicht dem Schuldner gehöre, über den Rahmen ihrer Kompetenz hinausgegangen, so

muß es sich weiter fragen, ob ihnen nicht die Angelegenheit zur neuer Behandlung im Sinne der Erledigung der von der Ehefrau erhobenen, auf Art. 93 des Betreibungsgesetzes sich stützenden Beschwerde zurückzuweisen sei. Allein es kann hievon Umgang genommen werden, weil es klar ist, daß nur der Betriebene selbst gegen die Pfändung wegen gänzlicher oder relativer Nichtpfändbarkeit der beschlagnahmten Objekte sich beschweren kann, und daß sonach der Ehefrau die Legitimation zur Beschwerde fehlt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides die vom Betreibungsamt Zürich II am 3. März 1899 für die Rekurrentin gegen Jakob Schwarzenbach-Barth ausgeführte Pfändung aufrechterhalten.

59. Entscheid vom 27. Juni 1899 in Sachen Lauterburg.

Pfändung des Verlagsrechts an einer Zeitschrift.

In einer Betreibung für die Buchdrucker Obrecht und Käser in Bern gegen den Redaktor Dr. Lauterburg daselbst pfändete das Betreibungsamt Bern-Stadt dem Schuldner das ihm zustehende Verlagsrecht an der in Bern erscheinenden Weltchronik. Hiegegen beschwerte sich Dr. Lauterburg bei der bernischen kantonalen Aufsichtsbehörde, weil das Verlagsrecht persönlicher Natur sei und ohne Einwilligung des Inhabers ihm nicht weggenommen und auf eine andere Person übertragen werden dürfe. Dasselbe sei auch kein materielles Vermögensobjekt, da es sich um eine kleine, knapp die Kosten deckende Zeitung handle. Das Verlagsrecht sei überdem zu seinem, des Schuldners Unterhalt notwendig. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab. Hiegegen rekurriert Dr. Lauterburg an das Bundesgericht, indem er seine Beschwerdegünde wiederholt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Daß das Verlagsrecht der Weltchronik unter keine der Kategorien von Vermögensobjekten fällt, die durch das eidgenössische

Betreibungs-gesetz, Art. 92 und 93, gänzlich oder teilweise als unpfändbar erklärt sind, bedarf keiner nähern Erörterung; insbesondere kann die Bedürfnisfrage mit Bezug auf das streitige Pfändungsobjekt überhaupt nicht gestellt werden. Damit ist freilich der Rekurs nicht entschieden. Das Bundesgericht hat sich schon mehrfach dahin ausgesprochen, daß die Aufzählung der unpfändbaren Gegenstände im Betreibungs-gesetz nicht eine erschöpfende ist, und daß es auch noch andere ihrem Wesen und ihrer rechtlichen Natur nach unpfändbare Vermögensobjekte gibt, namentlich die sogenannten höchstpersönlichen Rechte, die von der Person des Berechtigten nicht abgetrennt werden können (vergl. z. B. Amtliche Sammlung der betreibungsrechtlichen Entscheidungen 1898, Seite 126). Hierzu kann nun aber das Verlagsrecht an einer Zeitung nicht gezählt werden. Es handelt sich hierbei nicht etwa um die Rechte obligatorischer Natur, die dem Verleger eines literarischen oder künstlerischen Werkes dem Urheber oder dem Drucker gegenüber zustehen, sondern um das absolute, das Individualrecht zur Herausgabe einer durch einen besonderen Namen charakterisierten Zeitung. Dieses Recht, das sich namentlich in dem Klagsrecht äußert, das seinem Inhaber zusteht, wenn ein Dritter sich den Namen der Zeitung zur Bezeichnung eines Konkurrenzunternehmens aneignet, kann und wird in der Regel einen gewissen Vermögenswert repräsentieren. Es ist aber ferner auch mit der Person dieses Inhabers keineswegs so enge verbunden, daß es sich nicht davon loslösen und in den Verkehr treten könnte. So steht gewiß einer freiwilligen Veräußerung desselben nichts entgegen. Dann muß aber auch den Gläubigern die Befugnis zugestanden werden, für ihre Forderungen an den Inhaber des Rechts darauf zu greifen und dasselbe zwangsweise verwerten zu lassen. Ob in concreto das Recht einen effektiven Wert habe, wenn es von der Person des dormaligen Verlegers abgetrennt wird, ist für die Frage der Pfändbarkeit, wie die Vorinstanz richtig bemerkt, gleichgültig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

60. Entscheidung vom 27. Juni 1899 in Sachen Wehrli.

Pfändbarkeit eines zürcherischen Wirtschaftspatentes?

I. Hermann Wehrli, Weinhändler in Zürich, verlangte in einer Betreibung gegen A. Kusterholz, Wirt daselbst, Pfändung des Wirtschaftspatentes des Schuldners in der Meinung, daß der Betriebene angehalten werde, auf Ausübung des Wirtschaftsberufes zu verzichten und daß sodann die danach rückzahlbar werdende Quote der Patentgebühr zu Gunsten des Gläubigers in die Pfändung einbezogen werde. Das Betreibungsamt Zürich III hat dieses Ansinnen abgelehnt und eine Beschwerde des Gläubigers an die beiden kantonalen Aufsichtsinstanzen blieb erfolglos.

II. Gegen den oberinstanzlichen Entscheid hat Wehrli den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er hebt hervor, daß nach § 29 des zürcherischen Wirtschafts-gesetzes das Patent jederzeit der Finanzdirektion gegen Rückvergütung des zu viel bezahlten Betrages der Patenttaxe zurückgestellt werden könne, daß dasselbe somit ein Vermögensobjekt sei und als solches gepfändet und verwertet werden könne. Er fügt bei, es liege auch im Sinne des Wirtschafts-gesetzes, daß Personen, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, nicht weiter wirten sollen, was ebenfalls für die Begründetheit des Rekurses spreche.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Daß das Wirtschaftspatent als solches nicht ein der Beschlagnahme der Gläubiger unterliegender Gegenstand ist, kann nach den Feststellungen der Vorinstanzen nicht zweifelhaft sein und scheint vom Rekurrenten selbst anerkannt zu werden. In der That ergibt sich dessen Unpfändbarkeit daraus, daß es nach zürcherischem Rechte lediglich die behördliche Erlaubnis zur Ausübung eines aus Gründen der Volkswirtschaft und der Volksmoral dem Patenzwang unterworfenen Gewerbes darstellt und mit der Person des Inhabers derart verknüpft ist, daß es nicht auf einen Dritten übertragen werden kann. Das Begehren des Rekurrenten geht denn auch im Grunde nicht auf Pfändung des Patentes, sondern